



LBV | Postfach 1380 | 91157 Hilpoltstein

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz  
Herrn Wolfram Gühler, MR  
Rosenkavalierplatz 2  
81925 München

#### Landesgeschäftsstelle

Eisvogelweg 1  
91161 Hilpoltstein  
Telefon: 09174 / 47 75 7029  
Telefax: 09174 / 47 75 70 75  
info@lbv.de | www.lbv.de

#### Helmut Beran

Geschäftsführer  
Naturschutzpolitik & Personal  
E-Mail: helmut.beran@lbv.de

07.09.2022

## Stellungnahme zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes

ID Lobbyregister DEBYLT0039

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesbund für Vogelschutz – Verband für Arten- und Biotopschutz (LBV) bedankt sich für die Beteiligung an o. g. Verfahren und nimmt im Rahmen seines satzungsgemäßen Auftrages wie folgt Stellung:

Der LBV begrüßt die Änderung des Naturschutzgesetzes in der vorliegenden Form.

Das durch das Volksbegehren eingebrachte Verbot, Dauergrünland und Dauergrünlandbrachen umzuwandeln, hatte zum Ziel, das Bayerische Dauergrünland zu erhalten. Dauergrünland erfüllt wichtige Funktionen als Lebensraum für bestimmte Tier- und Pflanzenarten und damit für die Biodiversität sowie zur Reduktion von Treibhausgasemissionen und zur Vermeidung von Stoffeinträgen in Gewässer. Eine Ackernutzung auf Grünlandstandorten führt zu irreversiblen Schäden für diese Lebensräume. Darüber hinaus kann es zur Beeinträchtigung und Umgestaltung historisch gewachsener Kulturlandschaften kommen.

Neu entstehendes Grünland wird derzeit immer wieder umgebrochen, um den Ackerstatus zu erhalten. Dies ist im Hinblick auf Naturschutzbelange unsinnig und wirkt sich negativ auf die Artenvielfalt aus. Die neue Regelung schafft hier Abhilfe. Der Schutz für historisch wertvolles Grünland bleibt dabei bestehen.

Seite 1 von 2

Wichtig ist jedoch, dass zukünftig im Grünland ein besonderes Augenmerk auf Biotopschutz, FFH-Recht, Schutzgebietsauflagen und artenschutzrechtlichen Regelungen liegt. Außerdem muss bei der zukünftigen Bilanzierung zur Flächenentwicklung des Dauergrünlands unterschieden werden in Grünland, das vor dem 01.01.2021 entstanden ist und Grünland, das nach dem 01.01.2021 entstanden ist, um den Eindruck eines Anstiegs der Grünlandfläche bei gleichzeitigem Nettoverlust an gesetzlich geschütztem Grünland zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen



Helmut Beran

*Dipl.-Biol.*

*Geschäftsführer*

*Naturschutzpolitik & Personal*